

## Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Bürglen	Bearbeiter:	i+geo ag / M. Götsch
Gewässer	Fischerbächli / 07.34	Datum:	04.03.2024
ID Gewässerraumabschnitt	07.34_06	Definition Abschnitt:	Offener Bachabschnitt Räbe
Gewässerabschnitt von	2728295 / 1267024		
Gewässerabschnitt bis	2728168 / 1267031		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener Bachabschnitt in der Landwirtschaftszone und Gebiet mit Vernetzung		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die natürliche Sohlenbreite beträgt 0.8 bis 1.10 m, das Gewässer wurde 2014 revitalisiert und die Breitenvariabilität vergrößert		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	-		
Historische Dokumente	-		
Hydraulischer, empirischer Methoden	-		
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Ja, vor der Eindolung		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Seitens Gemeinde keine geplant		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	-	

<b>fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)</b>	
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	mittel
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein -
<b>fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- &amp; Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)</b>	
Wert für Natur und Landschaft	Gebiet nach Art. 41 a Abs. 1 GSchV, Anwendung Biodiversitätskurve
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja Erhöhung auf 12.00 m
<b>fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)</b>	
Gewässernutzung	-
Erhöhung GWR notwendig?	Nein -
<b>fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)</b>	
Dicht überbaut	-
Reduktion GWR?	Nein -
<b>fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)</b>	
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Zugang zu Gewässer gewährleistet
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	-
Erhöhung GWR notwendig?	Nein -
<b>fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum</b>	
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	Mindestens 12.00 m gemäss Art 41 a Abs. 1 b. GSchV
Anpassung an bestehende Linien	Anpassung an Flurstrasse Südseite
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	-
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Fruchtfolgefleichen bleiben gemäss Art 41 c Abs. 1 GSchV bestehen
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-